

München,
30.11.2020

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat sich in seiner Sitzung vom 27.11.2020 mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe befasst und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 BRAO-E)

Sämtliche Berufsausübungsgesellschaften sollen zukünftig in die jeweils von den Kammern geführten elektronischen Verzeichnisse aufgenommen werden. Hintergrund ist laut der Gesetzesbegründung, dass insbesondere für Rechtsuchende transparent werden soll, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist und welchen Berufsgruppen diese angehören. Zudem sollen die Verzeichnisse Angaben zu den Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans enthalten.

Mehrfacherfassung von Daten

Im Zusammenhang mit den Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, die eine Eintragung in das Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts auf Freiwilligkeitsbasis vorsieht, möchte der Referentenentwurf dem rechtsuchenden Publikum eine darüberhinausgehende Möglichkeit bieten, Nachforschungen zu dem Vertragspartner bei einem anwaltlichen Dienstleistungsvertrag zu betreiben.

In der Praxis werden Gesellschaften damit zukünftig in mehreren Verzeichnissen bzw. Registern geführt werden: Einerseits im Gesellschaftsregister/Handelsregister/Partnerschaftsregister und zusätzlich in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern, bei interprofessionellen Gesellschaften auch den Verzeichnissen der Steuerberaterkammern etc. Die Gesellschaftsdaten werden daher doppelt oder teils sogar dreifach oder vierfach erfasst. Es drängt sich daher die Frage auf, ob diese Mehrfacherfassung unbedingt erforderlich ist, mitunter auch im Hinblick auf die DSGVO und die darin enthaltenen Grundsätze der Datenminimierung und –sparsamkeit. Auch aus Transparenzgesichtspunkten erscheint die Möglichkeit für alle Verbraucher, die Gesellschafterdaten jeder Gesellschaft zu jeder Zeit einsehen zu können, nicht dringend geboten. Bislang sind bei der Rechtsanwaltskammer München selten Anfragen eingegangen, dass Gesellschafter von Anwaltsfirmen bekannt gegeben werden sollten bzw. abgefragt wurden. In jedem Fall besteht unseres Erachtens kein Bedürfnis die gleichen Informationen zu veröffentlichen wie im

Handelsregister. Die Mehrfacheintragung kann gerade bei Rechtsuchenden eher zu Unklarheiten führen, wann wo welche Gesellschaften eingetragen sind und über welches Register Informationen zu diesen nun rechtssicher abgerufen werden können.

Erfassung von Daten von Nicht-Mitgliedern

Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft werden - anders als deren Geschäftsführer/Vertretungsorgane - nicht zwingend Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Mit der Neuregelung in § 31 Abs. 4 BRAO-E würden über die regionalen Rechtsanwaltskammern daher Daten von Nicht-Mitgliedern verwaltet und veröffentlicht werden. Dies begegnet Bedenken im Hinblick auf die Aufgabenzuweisung der Rechtsanwaltskammern in § 73 BRAO, wonach im Wesentlichen nur Mitgliedsangelegenheiten zu verwalten sind.

Verwaltungsaufwand

Wir geben zudem zu bedenken, welcher enormer Verwaltungsaufwand mit der Führung dieses elektronischen Registers verbunden ist. Dieser Verwaltungsaufwand erfasst nicht nur die Errichtung eines elektronischen Verzeichnisses bei der Bundesrechtsanwaltskammer samt den damit verbundenen Kosten, sondern insbesondere auch eine komplett neue Infrastruktur bei den Regionalkammern, die ebenfalls mit erheblichen Kosten einhergeht. Dies beinhaltet zum einen IT-Änderungen, aber auch personellen Aufwand. Selbst wenn die Rechtsanwaltskammer München nur ca. 1800 zugelassene/registrierte Berufsausübungsgesellschaften zu verwalten hätte, dürfte allein die Führung und Verwaltung der Daten für das elektronische Verzeichnis (ohne den unten näher erläuterten Arbeitsaufwand für die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften) bei einer mitgliederstarken Rechtsanwaltskammer wie in München zu einem erheblichen Personalbedarf führen. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass gerade kleinere Berufsausübungsgesellschaften mit drei oder vier Berufsträgern, sich häufiger auflösen und neu gründen, wohingegen die Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer bei großen Berufsausübungsgesellschaften sich fast wöchentlich ändert. Der organisatorische Aufwand für die laut dem Referentenentwurf vorgesehene Eintragung aller Änderungen im Gesellschafter- und Geschäftsführerbestand von wenigen Großkanzleien wird bei der Rechtsanwaltskammer München den Einsatz mindestens einer Teilzeitkraft erforderlich machen. Aber auch der technische Aufwand ist immens, denn es muss nicht nur die von den Kammern verwendete Software überarbeitet werden, sondern auch die regionalen Verzeichnisse, die unabhängig vom BRAV von den Kammern geführt werden. Darüber hinaus wird ein Online Tool zur Eingabe der zu erfassenden Daten erstellt werden müssen, in das die Berufsausübungsgesellschaften und Rechtsanwälte ihre Daten eingeben müssen.

Um den Verwaltungsaufwand für die regionalen Kammern zu minimieren, würde es sich daher anbieten, bereits in dem geplanten Gesetz festzulegen, dass die Anzeige aller – auch nichtanwaltschaftlicher - Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Vertretungsorgane bei Verfügbarkeit über ein elektronisches Portal erfolgen muss. In Planung steht, dass die Mitglieder über ein online Tool ihre Daten selbständig ändern können. Soweit ein solches Tool besteht, sollten die Mitglieder dieses verpflichtend für Datenänderungen nutzen müssen.

Unvollständige Angaben werden übernommen

Die bisherige Praxis zeigt zudem, dass Gesellschaften oftmals die erforderlichen Daten nur unvollständig einreichen und die Rechtsanwaltskammern erst nach mehrmaligen Nachfragen, die ebenfalls Personal binden, die für die Zulassung/Eintragungen erforderlichen Unterlagen erhalten. Aus diesem Aspekt heraus sollte in dem Gesetz festgelegt werden, dass die Rechtsanwaltskammern nur Daten eintragen können, soweit ihnen die Daten mitgeteilt werden. Für unrichtige bzw. unvollständige Einträge im elektronischen Verzeichnis können die Kammern nur dann haften, wenn ihnen die Änderungen richtig und rechtzeitig angezeigt wurden.

Es wird daher folgende Formulierung in § 31 Abs. 3 und 4 BRAO vorgeschlagen:

(3) Die Rechtsanwaltskammern tragen in ihre Verzeichnisse zu jedem natürlichen Mitglied folgende Daten ein, soweit von dem Mitglied mitgeteilt:

(4) Die Rechtsanwaltskammern tragen in ihre Verzeichnisse zu jeder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft folgende Daten ein, soweit von dieser mitgeteilt:

Nichtanzeige muss sanktionierbar sein

Damit die Rechtsanwaltskammern ihrer Pflicht zur Führung der Verzeichnisse ordnungsgemäß nachkommen können und zumindest die zwingenden Eintragsdaten einfordern können, müssen die berufsrechtlichen Pflichten für die natürlichen Mitglieder als auch die Berufsausübungsgesellschaften dem Sanktionen-Katalog der Kammern unterliegen. Gerade für Berufsausübungsgesellschaften erscheint dies noch nicht explizit geregelt zu sein. Zwar sieht § 59b Abs. 3 BRAO-E vor, dass die vertretungsberechtigten Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane verpflichtet sind, die Daten, die für die Eintragung in die Verzeichnisse nach § 31 Abs. 4 erforderlich sind, unverzüglich der zuständigen RAK zu übermitteln. Eine Berufspflicht zur Mitteilung der Berufsausübungsgesellschaft selbst ist aber nicht vorgesehen, da § 59b Abs.3 BRAO-E in § 59e BRAO-E (Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft) nicht aufgeführt wird. Wir regen daher dringend an, den Kammern für eine effiziente Verwaltung der Eintragungen auch eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen diese Pflicht an die Hand zu geben. Zudem erscheint es geboten, die berufsrechtliche Verpflichtung zur Mitteilung geänderter Daten in den Verpflichtungskatalog der §§ 56, 57 BRAO aufzunehmen, vgl auch unten in unserer Stellungnahme zu § 56 BRAO.

Eintragung von zugelassenen Gesellschaften ausreichend

§ 31 BRAO-E sieht vor, dass im Anwaltsverzeichnis auch Gesellschaften aufgenommen werden, die „lediglich“ registriert sind. Die Unterscheidung zwischen Registrierung und Zulassung widerspricht der Systematik der BRAO. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 73 BRAO im Wesentlichen Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern. Insbesondere besteht gegenüber Mitgliedern die Möglichkeit deren Berufspflichten zu überwachen. Dies ist bei einer bloßen Registrierung nicht möglich. Vielmehr können die Rechtsanwaltskammern hier nicht für die Richtigkeit der Daten haften. Soweit „nur“ registrierte GbRs ihre Datenänderungen nicht ordnungsgemäß mitteilen, existiert keine Handhabung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern. Ggf ist der verantwortliche Gesellschafter nicht Mitglied der registrierenden Kammer. Damit wird ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand erzeugt.

Soweit die Registrierung dem Umstand dient, dass auch für eine GbR ein beA eingerichtet werden kann, besteht für diesen Fall die Möglichkeit der freiwilligen Zulassung.

Eintragung von ausländischen Gesellschaften, § 31 Abs.4 Nr. 9 BRAO

Weiterhin bitten wir um Berücksichtigung, dass § 31 Abs. 4 Nr. 9 BRAO-E den Rechtsanwaltskammern Eintragungen aufträgt, die schwer zu erfüllen sind. Bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften sollen die Rechtsanwaltskammern den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung und - sofern nach dem Recht des Sitzes vorgesehen - das für sie zuständige Register und die Registernummer eintragen. Dies würde voraussetzen, dass die Kammern Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit von Berufsausübungsgesellschaften weltweit haben. Abgesehen davon, dass zahlreiche Länder keine den Gesellschaftsregistern entsprechende Register haben, müssen die Kammern sich auf die Mitteilungen und Ausführungen der Antragsteller in dieser Hinsicht verlassen. Dies hat in den letzten Jahren schon auf europäischer Ebene zu Schwierigkeiten geführt, weil den Kammern vereinzelt Bestätigungen von ausländischen Behörden vorgelegt werden, die gefälscht sind oder von falschen Behörden ausgestellt wurden. Wir bitten daher

dringend um die Verfügbarkeit von Informationen, wie die Richtigkeit der eingereichten und behaupteten Unterlagen/Verhältnisse überprüft werden sollen/können.

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften (§ 31b BRAO-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auf Antrag für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet wird.

Wir schlagen vor, den Wortlaut des § 31b Abs. 1 BRAO-E wie folgt zu fassen:

Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.

Nach § 31a Abs. 1 BRAO richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene natürliche Person ein beA ein. Diese Systematik wird durch die Neuregelung durchbrochen

Nur indem auch bAGs verpflichtend ein beA zugewiesen bekommen, wie auch niedergelassene RAe, SRAe und europäische / ausländische RAe kann die - insbesondere von der Justiz - gewünschte Rechtssicherheit und Erleichterung eintreten. Die Durchführung einer Recherche vor Versand einer beA-Nachricht, ob eine Berufsausübungsgesellschaft über ein beA verfügt und ob dieses noch besteht, führt zu einer unnötigen Rechtsunsicherheit und einem Verwaltungsaufwand bei den Geschäftsstellen der Gerichte. Mit einem zusätzlichen Antragsverfahren entsteht darüber hinaus erneut ein unnötiger Verwaltungsaufwand bei den Rechtsanwaltskammern.

Soweit die Einrichtung einer „Kanzlei-beA“ optional bleibt, muss klar geregelt werden, wer berechtigt ist, den Antrag zu stellen und vor allem, wer berechtigt ist, das Gesellschafts-beA wieder zu löschen. Zum einen ist es den Rechtsanwaltskammern nicht zuzumuten, die Berechtigungsverhältnisse in den Kanzleien zu überprüfen. Zum anderen sollten auch die Gerichte nicht mit möglichen kanzleiinternen Konflikten belastet werden.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit (§ 33 BRAO-E)

§ 33 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammer örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat.

Die geplante Regelung passt nicht, soweit die Berufsausübungsgesellschaft von der Kanzleipflicht gem. §§ 59m Abs. 4 ,29 a BRAO-E befreit ist. Darüber hinaus hat eine Berufsausübungsgesellschaft oft mehrere Standorte, die für die Rechtssuchenden die Zuordnung erschweren. Sinnvoll wäre daher folgende Formulierung – angelehnt an die Formulierung in § 33 Abs. 3 Nr. 1 BRAO:

„Örtlich zuständig ist die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die Berufsausübungsgesellschaft ist.“

Ermittlung des Sachverhalts (§ 36 BRAO-E)

Nach § 36 Abs. 2 BRAO-E übermitteln Gerichte und Behörden der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für die in den Nr. 1-5 genannten Verfahren.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Rechtsanwaltskammern als Behörde iSd § 36 BRAO einbezogen werden. Damit wird auch der Daten- und Informationsaustausch zwischen den Rechtsanwaltskammern geregelt. Gleichwohl wäre hier eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, da der Wortlaut alleine die Rechtsanwaltskammer nur klar auf der Seite benennt, an die Daten übermittelt werden, nicht aber als übermittelnde Behörde.

Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO-E)

§ 43a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BRAO-E erweitert das berufsrechtliche Verbot der Interessenskollision. Eine Vertretung widerstreitender Interessen wird damit losgelöst von der bislang zentralen Voraussetzung des Vorliegens zweier Mandatsverhältnisse und erwächst auch, wenn der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat. Demnach kann sensibles Wissen, auch wenn es von einer dritten Seite erlangt wurde, geeignet sein, einen Interessenskonflikt auszulösen. Der Schutz dieses sensiblen Wissens war bislang über die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung abgedeckt. Unklar ist, wann Informationen bedeutsam in diesem Sinne sind; Abgrenzungsfragen werden aufgeworfen.

Die Behandlung vertraulicher Informationen gehört zum täglichen Geschäft der anwaltlichen Tätigkeit. Der Anwaltschaft muss klar sein, ab welchem Punkt der Wissenserlangung man von einer Mandatsübernahme ausgeschlossen ist. Nach der neuen Regelung obliegt es dem betreffenden Rechtsanwalt, einzuschätzen, ob eine erhaltene Information diese Grenze überschreitet oder ob es sich möglicherweise um eine unbedeutsame Information handelt. Die Auslegung dürfte im Zweifel zu unterschiedlichen Auffassungen bei dem betreffenden RA und dem (gegnerischen) Mandanten führen.

Ferner dürfte die Formulierung „in Ausübung seines Berufs“ einen zu weitgehenden Anwendungsbereich ermöglichen, da insbesondere keine Beratung oder Vertretung der (gegnerischen) Partei erforderlich ist. Denkbar wäre daher, dass im Rahmen von Verhandlungen mit der gegnerischen Partei entsprechende Informationen von dieser offenbart werden und hierdurch ein entsprechendes Tätigkeitsverbot begründet werden könnte.

Grundsätzlich ist es Kern des Anwaltsberufs, Tatsachen zu ermitteln, die die Gegenseite belasten bzw. die für diese ungünstig sind und die die Gegenseite daher für bedeutsam und vertraulich hält. Für die eigene Beweisstrategie besonders wertvoll sind dabei Informationen, welche von der Gegenseite selbst stammen.

Hier könnte sich auch ein Problem im Bereich der Akteneinsicht ergeben, da der Rechtsanwalt dem Mandanten hiervon bislang (abgesehen von wenigen Ausnahmen) umfassend Kenntnis verschaffen darf (auch durch Kopien). Es ist unklar, ob der Rechtsanwalt nach der neuen Regelung das Mandat niederlegen muss, wenn er im Strafverfahren Kenntnis von entlastenden Umständen erlangt (jedenfalls, wenn diese bspw. den Nebenkläger oder den Mitangeklagten als „andere Partei“ betreffen) oder wenn das Gericht bei der Akteneinsicht versehentlich sensible beigezogene Akten, die die Gegenseite betreffen, mitsendet. Auch hier ergeben sich Abgrenzungsfragen.

Offen bleibt auch, ob der gegnerische Anwalt mutwillig von der Vertretung ausgeschlossen werden kann, indem ihm anlasslos aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeit für die Gegenseite vertrauliche Informationen zur Kenntnis gebracht werden, quasi um diesen auszuschalten.

Oftmals werden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auch Dinge zur Kenntnis genommen, die nicht zwingend mit dem Mandat in Zusammenhang stehen. Berichtet ein Mandant z.B. im Rahmen des Scheidungsmandats zufällig über sein Unternehmen und tritt später ein Arbeitnehmer des Mandanten an den Rechtsanwalt heran, wäre nach der bisherigen Vorschrift eine Interessenskollision nicht anzunehmen, da zwei verschiedene Sachverhalte vorliegen und die Kenntnis über

Unternehmensinterna über die Verschwiegenheitspflicht gedeckt wäre. Nach dem neuen Entwurf wäre die zufällige Kenntniserlangung bereits geeignet, einen Konflikt auszulösen. Anhand des Beispiels verdeutlicht sich, dass die Neuregelung eine Verschärfung der Vorschrift mit sich bringen wird.

Auch im Hinblick auf die Praktikabilität bleiben durch die vorgeschlagene Neuregelung Fragen offen. Insbesondere, da auch bei vertraulichen Informationen die Sozietätserstreckung gelten soll, Wissen einer Person mithin den anderen Mitgliedern der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet wird, stellt sich die Frage der Überprüfbarkeit. Während die Kollision im Hinblick auf Mandatsverhältnisse bislang üblicherweise über eine Datenabfrage überprüft werden konnte, wird dies im Hinblick auf vertrauliche Informationen nicht umsetzbar sein.

Das Tätigkeitsverbot nach Satz 1 gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 ausgeschlossen ist.

Bislang waren auch Bürogemeinschaften im Hinblick auf die Erstreckung eines Tätigkeitsverbots erfasst. Nach dem Wortlaut der neuen Regelung gilt das Tätigkeitsverbot nur noch für Berufsausübungsgesellschaften. Interessenkonflikte können jedoch de facto auch in der Bürogemeinschaft entstehen (die darüber hinaus als Innen- oder Außen-GbR auch eine Gesellschaft darstellen kann). Hier werden regelmäßig Vertretungsregeln etc. geschaffen, die im Einzelfall auch eine Form der Zusammenarbeit begründen. Diesen Umstand lässt der Gesetzesentwurf unberücksichtigt.

Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der Rechtsanwalt, der nach Satz 1 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt.

Klargetellt wird, dass die Kanzlei trotz Ausscheidens des vorbefassten Anwalts infiziert bleibt. Das Tätigkeitsverbot erstreckt sich auf die aufnehmende Kanzlei gem. §43a Abs. 4 S. 2 BRAO-E durch die Aufnahme des vorbefassten Anwalts. Die Regelung dürfte nach unserer Auffassung jedoch auch klarstellen, dass der nicht vorbefasste Rechtsanwalt, welcher die vorbefasste Kanzlei verlässt, die aufnehmende Kanzlei nicht mit einem mittelbaren Tätigkeitsverbot infiziert.

Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen.

Der Neuentwurf sieht (entgegen § 3 Abs. 2 BORA) kein absolutes Verbot der Vertretung objektiv widerstreitender Interessen durch Anwälte derselben Sozietät mehr vor, sofern Belange der Rechtspflege einer solchen Vertretung nicht entgegenstehen. Darüber hinaus besteht kein Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung durch die Mandanten mehr, was in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten führen könnte.

Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

Der Anwendungsbereich des §43a Abs. 4 Satz 5 BRAO-E lässt sich nicht klar eingrenzen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wem gegenüber und aus welchem Anlass verschwiegenheitspflichtige Tatsachen offenbart werden dürfen. Ist beispielsweise im Falle des Kanzleiwechsels auch die Information der Kollegen in der aufnehmenden Kanzlei durch den von einem Tätigkeitsverbot betroffenen Rechtsanwalts umfasst?

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für ein Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bestehen würde.

Auch diese Regelung eröffnet Auslegungsspielraum. Unklar ist, ob damit etwa auch der private Bereich umfasst sein könnte. Ein „Tätigwerden“ erfordert dem Wortlaut nach gerade keine berufliche Tätigkeit, sondern würde in jedem Fall auch ehrenamtliche Ämter umfassen. Eine Eingrenzung der Bereiche, welche außerhalb des anwaltlichen Tätigwerdens zu einer Anwendung der Regelung führen, wäre an dieser Stelle wünschenswert.

Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 2 S. 3 BRAO-E)

Die Rechtsanwaltskammer München begrüßt die geplante Einführung des § 46b Abs. 2 Nr. 3 BRAO-E. Danach ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt dann nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit unterbrochen wird, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Die Einführung des § 46b Abs. 2 S. 3 BRAO-E führt zu einem Gleichlauf der berufsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung.

Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§ 56 BRAO)

§ 56 Abs. 3 BRAO regelt die Anzeigepflichten des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte der Rechtsanwaltskammer hierdurch im Bereich des § 14 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BRAO eine bessere Ausübung ihrer Pflichten zur Beratung und Aufsicht nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO ermöglicht werden.

Gemäß § 31 BRAO sind die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte zu führen (§ 31 Abs. 1 BRAO) und in dieses die in § 31 Abs. 3 BRAO aufgeführten Daten einzutragen. Nach § 31 Abs. 1 S.6 BRAO tragen die Rechtsanwaltskammern die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten, insbesondere für die Richtigkeit ihrer Erhebung.

Wir regen dringend an, in die Mitteilungspflichten nach § 56 BRAO auch die Verpflichtung zur Mitteilung aller Daten, die im Anwaltsverzeichnis veröffentlicht werden sollen, aufzunehmen. § 56 Abs. 3 BRAO könnte wie folgt ergänzt werden:

(3) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

...

4. jede Änderung seiner Daten, die im Anwaltsverzeichnis veröffentlicht werden muss. Dies gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften.

Berufsausübungsgesellschaften (§ 59b BRAO-E)

Sowohl die Schaffung von rechtsformneutralen und möglichst einheitlichen berufsrechtlichen Regelungen als auch die Zurverfügungstellung aller nationalen und europäischen Rechtsformen erachtet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München für sinnvoll und begrüßt insofern die Regelungen des Referentenentwurfs. Insbesondere bestehen keine Bedenken gegen die Öffnung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften auf alle nationalen und europäischen Rechtsformen.

Soweit § 59b Abs. 3 BRAO-E die berufsrechtliche Verpflichtung zur Datenmitteilung betrifft, erscheint diese in der Praxis schwer umsetzbar. Insbesondere stellt sich die Frage, ob bei einer großen Sozietät gegen alle Gesellschafter und Geschäftsführer ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet werden soll,

wenn die entsprechenden Daten nicht mitgeteilt werden. Dies führt zu einem erheblich größeren Aufwand bei den ehrenamtliche tätigen berufsrechtlichen Abteilungen der Rechtsanwaltskammern, aber auch bei der für Berufsrechtsverstöße zuständigen Generalstaatsanwaltschaft sowie den Anwaltsgerichten. Effizienter wäre hier, eine berufsrechtliche Verpflichtung der Gesellschaft selbst zu normieren und dabei die Möglichkeit der Rüge gegen Auflage zu schaffen.

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59c BRAO-E)

Ausdrücklich begrüßt wird das Ziel, die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit zu verbessern. Im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 12. Januar 2016 ist eine Erweiterung der Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und -anwälten mit bestimmten anderen Berufsgruppen überfällig.

Die in § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E beabsichtigte Erweiterung auf alle Angehörige eines Freien Berufes i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG ist jedoch zu weitgehend und darüber hinaus auch nicht erforderlich. Eine derartige Erweiterung würde das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Anwaltschaft und deren Integrität massiv schädigen.

Wir fordern daher, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe nur auf solche Berufe zu erweitern, die ähnliche Berufspflichten und ein ähnliches Schutzniveau haben. Eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe darf nicht die anwaltlichen Grundpflichten aushebeln. Gerade Grundpfeiler wie die anwaltliche Unabhängigkeit, das Verbot widerstreitender Interessen und auch die Verschwiegenheitsverpflichtung können durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet werden.

Es bietet sich daher an, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf **verkammerte** Freie Berufe zu beschränken. Bei Angehörigen verkammerter Berufe ist sichergestellt, dass bei Verstößen eine Berufskammer Maßnahmen einleiten kann.

Weiterhin bestünde bei verkammerten Freien Berufen auch kein Bedarf der Rechtsanwaltskammern, im Rahmen eines Verfahrens auf Zulassung einer Berufsausübungsgemeinschaft zu prüfen, ob die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Als besonders bedenklich erscheint in dieser Hinsicht, dass der Referentenentwurf die Rechtsanwaltskammern berechtigt bzw. verpflichtet, die Versagungsgründe nach § 7 BRAO auch bei Mitgliedern anderer Freier Berufe zu prüfen. Nachdem die Personen anderer Freier Berufe nicht Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind, ist fraglich, wie diese Informationen eingeholt werden sollen. Da diese in großen Teilen nicht verkammert sind, besteht nicht die Möglichkeit, die für eine Überprüfung der Versagungs- bzw. Widerrufgründe unverzichtbaren Daten bei anderen Kammern abzufragen.

Dies würde dann aber auch eine Rechtsgrundlage für die Einholung entsprechender Informationen durch die Rechtsanwaltskammern selbst erforderlich machen. Um die Vermögensverhältnisse oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter eines Nicht-Mitglieds prüfen zu können, müssen die Kammern beispielsweise Auskünfte beim Schuldnerverzeichnis oder einen Bundeszentralregisterauszug einholen dürfen.

Alternativ wird angeregt, dass es ausreichend ist, dass die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer hier selbst anwaltlich versichern, dass die weiteren Mitglieder der Berufsausübungsgesellschaften die Voraussetzungen erfüllen.

Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit (§ 59d BRAO-E)

§ 59d BRAO-E regelt die Berufspflichten der Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind. Fraglich ist, wie die Einhaltung dieser Berufspflichten überwacht werden soll, nachdem diese Mitglieder nicht der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer unterliegen.

Wir regen daher an, § 59d Abs. 4 BRAO-E wie folgt zu fassen:

*(4) Rechtsanwälte dürfen nur mit Personen, die Angehörige eines in § 59c Abs. 1 genannten Berufs sind, ihren Beruf ausüben, wenn diese die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 **schriftlich anerkennen.***

Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft (§ 59e BRAO-E)

In § 59e BRAO-E werden die Berufspflichten aus §§ 43 bis 43b, 43d, 43e, 44, 48, 49a bis 50, 53, 54, 56 Absatz 1 und 2 und die §§ 57 bis 59a auf die Berufsausübungsgesellschaften übertragen. In dieser Aufzählung fehlen allerdings die §§ 45 (Tätigkeitsverbot), 59b Abs. 3 (Mitteilungspflichten) und 59g (Unterlagen im Zulassungsverfahren).

Weiterhin legt § 59c Abs. 1 BRAO-E fest, dass - wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 genannten Berufs sind - durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen ist, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann.

In Anlehnung an den Formulierungsvorschlag zu § 59d BRAO-E regen wir an, die Prüfung nicht den Kammern aufzuerlegen, sondern die verantwortlichen Personen selbst zu verpflichten, die Einhaltung der Berufspflichten in einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zu fixieren. Damit der Verwaltungsaufwand bei den Kammern angemessen und überschaubar bleibt, sollte die Gesellschaft verpflichtet werden, eine von allen Gesellschaftern unterschriebene Selbstverpflichtung im Hinblick auf Berufspflichten und Änderungsanzeigen abzugeben, damit die Kammern nicht sämtliche Verträge der Gesellschaft auf die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 59c ff n.F. BRAO prüfen müssen. Der bisherige Prüfungsaufwand der Kammern, Satzungen und Verträge von Gesellschaften auf deren Vereinbarkeit mit dem anwaltlichen Berufsrecht hin zu überprüfen, ist nach der anstehenden Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrecht künftig durch angemessenes Personal nicht mehr abzudecken.

Zulassung (§ 59f BRAO-E):

In § 59f BRAO-E sind die Zulassungsvoraussetzungen geregelt. Es besteht grundsätzlich eine Zulassungspflicht, es sei denn die Berufsausübungsgesellschaft ist eine Personengesellschaft ohne Haftungsbeschränkung (GbR) und alle Gesellschafter/Geschäftsführer gehören einem Beruf nach 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO an. Dieser Vorschlag wird begrüßt.

Der Prüfungsaufwand für die Kammern erfasst dabei folgende Punkte:

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft, die Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der

- §§ 59b

(zulässige Gesellschaftsform, Verpflichtung Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane zu Anzeige Änderung Daten),

- 59c

(Beschränkung auf Freie Berufe, bei ehemals sozietätsfähigen Berufen nur Bestätigung der Kammer erforderlich, bei allen anderen Berufen **Prüfung nach § 7 BRAO**), des

- § 59d Absatz 5

(Ausschluss von Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, verstoßen) und der

- §§ 59i

(Zulässigkeit mehrstöckige Gesellschaften/kein Fremdkapital/Stimmrechte) und

- 59j

(Geschäftsführer ist Anwalt in vertretungsberechtigter Zahl, keine Weisungen, kein Geschäftsführer darf Versagungsgrund § 7)

erfüllen.

Der Aufwand für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist damit immens und stellt sich in der Praxis zum Teil als große Herausforderung dar, wenn die Kammern alle Gesellschaftsverträge, Satzungen und sonstige Vereinbarungen prüfen müssen auf deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben in § 59f BRAO-E. Dieser Prüfungsaufwand bei den Kammern sollte vereinfacht werden durch ein schriftliches Dokument, in dem sich alle Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane durch Unterschrift verpflichten, dass in sämtlichen Gesellschaftsverträgen §§ 59b ff. eingehalten werden.

Alternativ bittet die Rechtsanwaltskammer München um Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die festlegt, dass die Einhaltung aller berufsrechtlichen Vorgaben der Berufsausübungsgesellschaft bereits in der Satzung niedergelegt werden muss.

Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht (§ 59g BRAO-E)

In § 59g Abs. 3 BRAO-E ist neben dem Zulassungsverfahren auch die Anzeigepflicht für Änderungen innerhalb der Gesellschaft nach der Zulassung geregelt. Bei der im Rahmen der Anzeigepflicht einzureichenden Unterlagen regen wir eine Erleichterung für die Berufsausübungsgesellschaften an, indem in Absatz 5 Satz 3 bei einer Eintragung von Änderungen in den Registern eine Kopie eines Registerauszugs in Verbindung mit einer anwaltlichen Versicherung genügen kann. Für eine öffentlich beglaubigte Abschrift besteht nur in Einzelfällen Bedarf.

Weiterhin regen wir an, den Rechtsanwaltskammer bei unterbliebenen Mitteilungen das Mittel eines Zwangsgeldverfahrens zur Seite zu stellen, da in einem berufsrechtlichen Verfahren bislang nur die verzögerte Mitteilungspflicht gerügt werden kann.

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler (§ 59h BRAO-E)

Bestellung eines Abwicklers (§ 59h Abs. 6 BRAO-E)

Es wird zur Diskussion gestellt, ob für eine Berufsausübungsgesellschaft ein Abwickler bestellt werden muss. Das Institut der Abwicklung war vom Gesetzgeber nur für eine Einzelkanzlei gedacht und nicht für Berufsausübungsgesellschaften. Nur bei einer Einzelkanzlei kann der Anwalt durch Tod oder Entzug der Zulassung wegfallen. Bei einer Berufsausübungsgesellschaften sind die jeweiligen Gesellschafter noch als Rechtsanwälte zugelassen, die die Mandate in der weiteren Rechtsform (z.B. Einzelkanzlei) weiterführen können. Die Mandate sollen, so wie bisher auch bei Sozietäten, von den bisherigen Gesellschaftern als Einzelmandate fortgeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass Mandanten und Gerichte weiterhin einen Ansprech-/Vertragspartner haben.

Für die Abwicklung einer maroden Gesellschaft lässt sich in der Praxis zudem kaum ein Abwickler finden.

Mit dem Verweis auf die Festsetzung und Bürgenhaftung der Kammer ist eine hohe Kostenlast für die Kammern zu befürchten. Sollte es bei der Abwicklung der Berufsausübungsgesellschaft in § 59h BRAO-E verbleiben, ist auf jeden Fall die Bürgenhaftung der Kammer herauszunehmen. Es kann nicht die Solidargemeinschaft der Anwaltschaft für eine marode Berufsausübungsgesellschaft in Haftung genommen werden.

Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften (§ 59i BRAO-E)

Einer Gesellschafterstellung von Beteiligungsgesellschaften, wenn die Beteiligungsgesellschaft und der Verbund insgesamt die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen und wenn Transparenz gewährleistet ist, steht die Rechtsanwaltskammer München positiv gegenüber.

Kanzlei (§ 59m BRAO-E)

Gemäß § 59m Abs. 4 BRAO-E sind die §§ 29a und 30 BRAO entsprechend anzuwenden.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München besteht für eine Kanzleipflichtbefreiung bei Berufsausübungsgesellschaften kein Bedürfnis. Dies dürfte auch mit ausländischen Berufsrechten nicht vereinbar sein. Im Gegensatz zu natürlichen Personen, bei denen die Weiterführung der Versorgungsbio-graphie relevant ist, ist für eine Gleichsetzung bei Berufsausübungsgesellschaften kein Grund ersichtlich.

Es stellt sich dabei auch die Frage, wie die Einrichtung der Kanzlei im Ausland – insbesondere die Zulässigkeit der Einrichtung der Kanzlei im Ausland, von den regionalen Rechtsanwaltskammern überprüft werden soll. Im Gegensatz zu den natürlichen Personen, die in der Regel – zumindest im europäischen Ausland – als europäischer Rechtsanwalt aufgenommen werden müssen, um dort eine Kanzlei einrichten zu dürfen, gibt es für Berufsausübungsgesellschaften keine entsprechenden Regelungen.

Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO-E)

Nach § 59q BRAO-E ist das Eingehen einer Bürogemeinschaft künftig nahezu mit jedermann möglich. Einziges Korrektiv ist, dass eine Bürogemeinschaft mit solchen Berufen ausgeschlossen ist, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar sind. Dies sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs z.B. Immobilienmakler, Versicherungsmakler etc. Nach § 59q Abs. 2 S. 2 BRAO E

kann eine Verbindung v.a. dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt zu einer Versagung nach § 7 Nr. 1, 2 oder 6 BRAO führen würde. Ein Verweis zur Vereinbarkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf nach § 7 Nr. 8 BRAO fehlt. Dies sollte klarstellend ergänzend werden.

Da Bürogemeinschaften nicht als Berufsausübungsgesellschaften zugelassen werden können, besteht im Übrigen nicht die Möglichkeit, die Bürogemeinschaft bei Verstößen zu sanktionieren. Es bleibt nur der anwaltliche Gesellschafter, der Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist.

Unseres Erachtens differenziert der Referentenentwurf nicht zwischen den verschiedenen Ausgestaltungen von Bürogemeinschaften. Neben der rein organisatorischen Verbindung gibt es in der Praxis häufig engere Zusammenarbeitsvarianten bis hin zur Außensozietät. Es würde sich anbieten, die verschiedenen Ausgestaltungen im Rahmen des § 59q BRAO-E zu berücksichtigen und zu regeln. Für Außensozietäten beispielsweise wäre die Entwurfsfassung des § 59q zu weitreichend.

Verlust der Wählbarkeit (§ 66 BRAO-E)

§ 66 Abs. 1 Nr.6 BRAO-E sieht vor, dass derjenige nicht zum Mitglied des Vorstands gewählt werden kann, bei dem in den letzten fünf Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

Dieser Neuregelung ist entgegenzutreten. Insbesondere erschließt sich nicht, wie die Rechtsanwaltskammer Informationen darüber erlangen kann, dass ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre. In der Regel gibt es hierzu auch keine Prognose der Anwaltsgerichte in anwaltsgerichtlichen Verfahren.

Anwaltsgerichtliche Maßnahmen bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften (§ 114 Abs. 2 BRAO-E)

§ 114 Abs. 2 BRAO-E sieht vor, welche anwaltsgerichtlichen Maßnahmen bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften verhängt werden können. Diese orientieren sich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf an dem Maßnahmenkatalog des aktuellen § 114 Abs. 1 BRAO. Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Höhe des bei einer Geldbuße maximal zu verhängenden Betrags (§ 114 Abs. 1 Nr. 1 BRAO-E: 50.000 EUR; § 114 Abs. 2 Nr. 3 BRAO-E: 500.000 EUR) sowie der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO). Diese soll bei Berufsausübungsgesellschaften der Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 114 Abs. 2 Nr. 5 BRAO-E) entsprechen.

Bei der Einführung von anwaltsgerichtlichen Sanktionen ist jedoch zu beachten, dass diese auf Berufsausübungsgesellschaften ausgerichtet sein müssen. So erscheint die Verhängung eines Vertretungsverbots (§ 114 Abs. 2 Nr. 4 BRAO-E) für eine gesamte Berufsausübungsgesellschaft nicht sinnvoll bzw. umsetzbar.

Ausländische Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten (§ 207a BRAO-E)

Nach dem Referentenentwurf sollen Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten (Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation) Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im europäischen Recht in Deutschland erbringen dürfen, wenn an diesen wenigstens ein/-e Rechtsanwalt /-anwältin oder ein/-e europäische/-r Rechtsanwalt/-anwältin beteiligt ist und die Rechtsdienstleistungen ausschließlich durch persönlich befugte Personen erbracht werden. Die

Berufsausübungsgesellschaft selbst soll im Umfang von § 206 BRAO rechtsdienstleistungsbefugt sein.

Das Vorhaben des BMJV würde darauf hinauslaufen, jeglichen ausländischen Gesellschaftsformen, gleich aus welchen Ländern (WTO-Länder und Nicht-WTO-Länder, gleich ob von der bisherigen Verordnung nach § 206 BRAO umfasst oder nicht), die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit zu verleihen – und dies ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit und ohne Rücksicht darauf, wie die Einhaltung der Berufspflichten entsprechender Gesellschaften mit Verwaltungssitz insbesondere im nichteuropäischen Ausland eigentlich überprüft werden könnte. Diese weitreichende Befugnis ist unseres Erachtens inkohärent und nicht diskriminierungsfrei, weil damit ausländischen Gesellschaften gleich welcher (ausländischen, insbesondere nichteuropäischen) Rechtsform, gleich welcher Herkunft und gleich welcher Beteiligungsverhältnisse Rechtsdienstleistungen in Deutschland ermöglicht würden. Die inländischen Sozien einer beispielsweise chinesischen Rechtsanwalts-gesellschaft könnten sich dann dieser Gesellschaftsform auch im Inland bedienen.

Die Rechtsanwaltskammern sollen nach dem Entwurf prüfen, ob die ausländische BAG „nach dem Recht des Mitgliedstaates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist“. Uns ist nicht klar, wie die Rechtsanwaltskammern diese Frage für alle WHO-Staaten beurteilen sollen. Hier erscheinen eine klare Vorgabe und weitere Regelungen für die Kammern dringend erforderlich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.
RA Michael Then
Präsident